

ben Wir Uns veranlasset befunden, vorgemeldter Unserer Gräfflichen Vorfahren Edicte, wie hiedurch geschieht, in allen ihren Punkten und Clausula nicht nur zu innoviren, sondern auch einem jed. n bei Confiscation befindenden fremden Salzes, auch anderer hoher Strafe dahin anzuweisen, sich nicht weniger in dem Salzhandel des Salzflüßchen Salzes aller Orten in dieser Gräffschaft zu bedienen, als dagegen der Einfuhr fremden Salzes gänzlich zu enthalten, so lieb ihm seyn wird, obangedrohte Confiscation und mehrere Strafe zu vermeiden.

Befehlen auch darauf Unsern Drosten und Bedanten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in denen Städten, darauf mit allem Ernst und Fleiß zu sehen, daß nicht allein solche verbotene Einfuhr auf denen Grenzen verhütet, sondern auch, da dessen etwas herein geschlichen, solches so bald weggenommen, die Uebertreter bei Unserer Regierungs-Canzlei zu wohlverdienter Bestrafung angezeigt, auch dergestalt diesem Unsern Verbot vollkommenlich gelebet, und nach Möglichkeit das Uffelische Salzcommercium befördert werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengebrachten Gräfflichen Insiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 27 Febr. 1728.

Num. CXXXIII.

Num. CXXXIII.

Verordnung wegen der fremden Bettel- und Packer-Juden,
von 1728.

Wir Simon Heinrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht &c. Flügen Unsern Unterthanen samt und sonders hiedurch in Gnaden zu wissen, wie daß Wir zwar wider das der gemeinen Sicherheit so schäd- und nachtheilige Bagiren der fremden Bettel- und Packertragenden Juden, am 16 Septembr. 1709 und sonstens Unsere Ländesherrliche Verordnung dahin ergehen lassen, daß bemeldte Bettler und Packerträger in Unserer Gräffschaft nicht admittiret, und so wenig in denen Städten oder vor deren Thoren, als in denen Flecken und auf den Dörfern geduldet, vielweniger in denen Gast- und Wirthshäusern, oder von denen von Uns begleiteten Juden aufgenommen und beherberget, sondern gänzlich abgewiesen und zurük getrieben werden sollen; democh zu Unserem besondern Misfallen wahrgenommen, daß dieselbe sich eine Zeitlang hin und wieder in Unserer Gräffschaft, und selbst in- und vor hiesiger Unserer Residenz-Stadt Detmold, häufig wieder betreten lassen, und da sie etwa in denen öffentlichen Wirthshäusern keinen Aufenthalt finden, in andern verdächtigen, und zu herbergiren gar nicht privilegirten Häusern und Schupfrinken ihr Ablager nehmen.

Wann aber durch solch verdächtiges Gesindel, sowel in Ansehung der durch die öfters bei sich führende inficirte Waaren und Lumpen,

pen, besorglicher Fortpflanzung ansteckender Krankheiten, als der an verschiedenen Orten sich ereigenden Unthaten, Raub und Diebereien, wovon dieselbe, wann sie etwa solche selbst nicht ausüben, dennoch gerne Handlanger und Abnehmer zu seyn pflegen, Unsern lieben Unterthanen und dem gemeinen Wesen viel Unheil zugezogen wird; und Wir demnach Unsere Landesväterliche Obliegenheit zu seyn erachtet, auf Mittel und Wege bedacht zu seyn, wie auch desfalls die gemeine Sicherheit im Lande befördert, und allen besorglichen Unwesen vorgebauet werde: So haben Wir nicht nur vorangezogene Unsere Landesherrliche Verordnung zu innoviren, wie hierdurch geschieht, Uns bemißiget gefunden, und wollen, daß alle solche Paßenträgende und bettelnde fremde Juden in Unserer Grafschaft gar nicht geduldet, auch von niemand, er sey Jude oder Christe, aufgenommen und beherberget werden, sondern da sie etwa de facto hereinschleichen, deren Paß confisciret, sie selbst aber in Arrest gezogen, zum erstenmal 24 Stunde ins Gefängnis geworfen, sodann aus dem Lande gebracht, und wann sie sich hiernächst wieder betreten lassen, öffentlich ausgestrichen, von Unserer Judenschaft aber, weil sie dieselbe durch die von ihnen genießende Almosen und sonstigen Borschuß an sich und ins Land ziehen, alle dabei erforderte Kosten und Gebühren getragen und gezahlt werden sollen; wobei denn zwar denen übrigen Juden aus denen benachbarten Ländern, so ihre Geschäfte in hiesiger Grafschaft zu verrichten haben, der freie Eintrit und Durchreise ohngehindert bleibet, Wir gewärtigen aber, daß, da sie unbekant, dieselbe sich nicht weniger mit einem Paß von der Obrigkeit des Orts, worunter sie gessen, versehen, als Unsere im Geleite stehende Judenschaft und deren Brodgesinde ein Attestat von denen Drossen und Beamten, wie auch Bürgermeister und Rath des Orts, woselbst sie begleitet, lösen, um bei Exercirung ihres Handels im Lande, dasselbe auf Erfordern vorzeigen, und also sicher passiren zu können,

Wir

Wir befehlen demnach gnädigst ernstlich nicht nur Unsern Drossen und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeister, Richter und Råthen in denen Städten, bei Vermeidung Unser Ungnade und willkürlicher Strafe, darüber pflichtmäßig zu halten, und dahin zu sehen, daß niemand von Unsern Unterthanen, der dazu sich nicht öffentlich qualificiret, sich der Wirthschaft und Herbergierensanmaße, vielweniger in solchen Schlupfwinkeln, oder in sonstigem gemeinen Gast- und Wirthshäusern, dergleichen oder andere Baganten und verdächtige Leute geduldet werden, sonderu auch Unfre sämtlichen begleiteten Judenschaft, sothane Unsere Landesherrliche Verordnung in denen Synagogen der benachbarten Ländern fordersamst kund zu machen, und die Paßenträger und Besler zu warnen, damit sie sich nicht anhero begeben, und der Strafe exponiren mögen. Begeben auf Unserm Residenzschloß Detmold den 28. August 1728.

LIII 3

Num. CXXXIV.